



# LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)

## Gegen Empfangsnachweis

Gemeinde Willmering  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Hans Eichstetter  
Rathausplatz 1  
93497 Willmering

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wasser-641.01-0088

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig:

Frau Bindl

Zimmer-Nr.:

245

Telefon:

+49 (9971) 78-362

Telefax:

+49 (9971) 845-362

E-Mail:

[lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de](mailto:lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de)

Datum:

26.07.2021

## **Wasserrecht;**

Gegenstand: Regentlastungen der Gemeinde Willmering  
Ansprechpartner: Gemeinde Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering  
Hauptflurstück: 55/1, Gemarkung Willmering (5046)  
Gemeinde: Gemeinde Willmering (37)

## Anlage

2 Ordner Planunterlagen i. R.  
1 Abkürzungsverzeichnis  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

#### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Willmering (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

- Einleiten von mechanisch behandelten Abwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Willmering in den Katzbach
- Einleiten von mechanisch behandelten Abwasser aus dem RÜB Prienzing in den Katzbach
- Einleiten von mechanisch behandelten Abwasser aus dem RÜB Ziffling in den Zifflinger Bach

Adresse:  
Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0  
Internet: [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)  
E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
DE-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de)

Bankverbindung  
Bank: Sparkasse Cham  
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59  
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM

 *Beste Aussichten*  
**LANDKREIS CHAM**  
Bayern

## 1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

Die Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in den zur hydraulischen Einheit „Kläranlage Willmering/Waffenbrunn“ gehörenden Entlastungsanlagen behandelten kommunalen Abwassers.

An folgenden Stellen wird eingeleitet:

Bezeichnung Einleitungsstelle	benutztes Gewässer	Fl.Nr.	Gemarkung	UTM-Koordinaten
RÜB Willmering	Katzbach	47	Willmering	766.842 / 5.461.320
RÜB Prienzing	Katzbach	47	Willmering	767.294 / 5.462.032
RÜB Zifling	Ziflinger Bach	908	Willmering	767.809 / 5.460.260

## 1.3 Plan

Den Gewässerbenutzungen liegt die im Antragsverfahren vorgelegte „Flächen- und Einzugsgebietserfassung der Ortskanalisation in der Gemeinde Waffenbrunn mit hydraulischer Überrechnung und Nachweis der Kanäle und Regenentlastungsanlagen“ des Ingenieurbüro Posel, Cham, zu Grunde. Im Einzelnen besteht diese aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Antragsschreiben	02.06.2020	-
2	Grundstücksverzeichnis	02.06.2020	-
3	Erläuterungsbericht	30.03.2020	-
4	Mittlere Jahresniederschlagsauswertung	-	1 : 1.250.000
5	Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020R	-	-
6	Kanalnetzberechnung Willmering (Überrechnung Bestand); n = 0,5; T = 2 Jahre	30.03.2020	
7	Kanalnetzberechnung Prienzing (Überrechnung Bestand) n = 0,5; T = 2 Jahre	30.03.2020	
8	Kanalnetzberechnung Zifling (Überrechnung Bestand) n = 0,5; T = 2 Jahre		
9	Kanalnetzberechnung Hauptstrang zur Kläranlage (Überrechnung Bestand); n = 0,5; T = 2 Jahre	30.03.2020	
10	Nachweis Zentralbecken		
11	Nachweis Regendurchlaufbecken Willmering	30.03.2020	
12	Nachweis Regenüberlaufbecken Prienzing		
13	Nachweis Regenüberlaufbecken Zifling	30.03.2020	
14	Kanalnetzberechnung Willmering (Neubemessung); n = 0,5; T = 2 Jahre		
15	Kanalnetzberechnung Prienzing (Neubemessung); n = 0,5; T = 2 Jahre	30.03.2020	
16	Kanalnetzberechnung Zifling (Neubemessung); n = 0,5; T = 2 Jahre		
17	Kanalnetzberechnung Willmering (Überrechnung Bestand) N = 1; T = 1 Jahr	30.03.2020	
18	Kanalnetzberechnung Prienzing (Überrechnung Bestand) N = 1; T = 1 Jahr		

19	Kanalnetzberechnung Zifling (Überrechnung Bestand) N = 1; T = 1 Jahr	30.03.2020	
20	Kanalnetzberechnung Hauptstrang zur Kläranlage (Überrechnung Bestand) N = 1; T = 1 Jahr	30.03.2020	
21	Übersichtslageplan Gesamteinzugsgebiet Willmering	30.03.2020	1 : 5000
22	Lageplan Überrechnung Prienzing Nordost	30.03.2020	1 : 1000
23	Lageplan Überrechnung Prienzing Südwest	30.03.2020	1 : 1000
24	Lageplan Überrechnung Willmering Nord	30.03.2020	1 : 1000
25	Lageplan Überrechnung Willmering Süd	30.03.2020	1 : 1000
26	Lageplan Überrechnung Zifling-Bierl + Brennet	30.03.2020	1 : 1000
27	Lageplan Überrechnung Zifling	30.03.2020	1 : 1000
28	Lageplan hydr. Auslastung Prienzing Nordost (T = 2 Jahre)	30.03.2020	1 : 1000
29	Lageplan hydr. Auslastung Prienzing Südwest ( T = 2 Jahre)	30.03.2020	1 : 1000
30	Lageplan hydr. Auslastung Willmering Nord ( T = 2 Jahre)	30.03.2020	1 : 1000
31	Lageplan hydr. Auslastung Willmering Süd ( T = 2 Jahre)	30.03.2020	1 : 1000
32	Lageplan hydr. Auslastung Zifling-Bierl + Brennet ( T = 2 Jahre)	30.03.2020	1 : 1000
33	Lageplan hydr. Auslastung Zifling( T = 2 Jahre)	30.03.2020	1 : 1000

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 30.04.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 26.07.2021 versehen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

### 2.1 Dokumentations- und Informationspflichten

- 2.1.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 2.1.2 Sämtliche am Betrieb der Abwasseranlagen beteiligten Personen sind über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuweisen. Die Umsetzung der Vorgaben ist zu überwachen.
- 2.1.3 Die Unternehmerin ist verpflichtet, **bis zum 31.12.2021** dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Entlastungsanlagen mit Angabe der technischen (Art/Typ/Hersteller der Drossel und des Grobstoffrückhaltes) unaufgefordert zu übergeben.

### 2.2 Gewässerbenutzungen

- 2.2.1 Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2041.

- 2.2.2 Folgende maximal zulässige Einleitungsmengen an den jeweiligen Einleitungsstellen sowie Drosselabflüsse zur Kläranlage (Qd) sind einzuhalten:

Bezeichnung Einleitungsstelle	maximale Einleitungsmenge	Drosselabfluss Qd
RÜB Willmering	2.900 l/s	19,3 l/s
RÜB Prienzing	1.282 l/s	6,6 l/s
RÜB Ziffling	684 l/s	10,0 l/s

- 2.2.3 Über die Einleitungen dürfen keine gewässergefährdenden Stoffe in die Vorfluter eingeleitet werden.

### 2.3 Erforderliche Maßnahmen

In allen Entlastungsanlagen sind **bis spätestens 31.12.2022** an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

### 2.4 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

- 2.4.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Einleitungsstellen sind wasserbaulich vor Hinterspülung zu schützen.

- 2.4.2 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

- 2.4.3 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe zu dokumentieren.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### 2.5 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

### 2.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **3. Gewässerunterhaltung**

- 3.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Katzbaches und des Ziflinger Baches von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen aus den Entlastungsanlagen.
- 3.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### **4. Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 450,00 Euro. Die Auslagen betragen 1.013,00 Euro.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit Schreiben vom 02.06.2020 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 30.04.2021,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 27.07.2020,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 20.10.2020.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen. Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Willmering in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 30.06.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 22.07.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

### **II.**

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Mischwasser in den Katzbach sowie den Zifflinger Bach jeweils eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragten Benutzungen keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 30.04.2021 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 20.10.2020 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 30.04.2021 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht.

Durch die Einleitung aus dem RÜB Waffenbrunn ist der im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „1\_F337 Katzbach (zum Regen)“ beschriebene Wasserkörper betroffen. Der ökologische Zustand ist mit „mäßig“ bewertet, der chemische Zustand mit „gut (ohne ubiquitäre Stoffe)“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragte Maßnahme eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes nicht erwartet. Der derzeit mäßige ökologische Zustand sowie die bestehende Überschreitung des Orientierungswertes für den Parameter Phosphor sind nicht maßgeblich durch die bestehende Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren.

Der Zifflinger Bach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Be-

urteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Katzbaches und des Zifflinger Baches als Lebensraum bleibt erhalten.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine Bedenken gegen die bestehenden Einleitungen vorgebracht.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

6. Die abschnittsweise Unterhaltung des Katzbaches und des Zifflinger Baches an der Einleitungsstelle wurde dem Unternehmer gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer dem Unternehmer nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 30.04.2021). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.
7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. Nr. 1.1.4.5 analog. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 1.013,00 Euro erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Karl Heinz Aschenbrenner



### Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.



7. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 174 „Betriebsaufwand für die Kanalisation – Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf“..
8. Auf folgende Veröffentlichungen der DWA wird hingewiesen (zu beziehen über [www.dwa.de/shop](http://www.dwa.de/shop)):
  - DWA-Arbeitsblatt A 199-1 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ mit Anhang „Muster-Dienstanweisung“
  - DWA-Arbeitsblatt A 199-2 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“
  - DWA-Arbeitsblatt A 199-3 „Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasseranlagen - Teil 3: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasserpumpenanlagen“ mit Anhang „Muster-Betriebsanweisung“

